SUCHE FÜR: Gesetze Urteilen

Suche starten Zurücksetzen

Weck mir eine neue Gesetz-Suche!

Start > §§ (2000) > Ausgabe 2000

Gesetze und Verordnungen (GV. NRW.)
Ausgabe 2000: Nr. 53a vom 30.11.2020 Seite 1036

Verordnung zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung bei SARS-CoV-2 (Coronavirus/Covid-19 - Gesundheitsamt)

Herausgeber
Druckerei
Verlag

1036

Verordnung zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung bei SARS-CoV-2 (Coronavirus/Covid-19 - Gesundheitsamt)

Vom 30. November 2020

Auf Grund von § 2 der Verordnung mit dem § 28 Absatz 1, Satz 2, Absatz 3 Satzteil 4 und 28 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nummer 1 und 2 des Gesetzes vom 19. November 2020 (BGBl. I S. 2373) geändert, § 28a Absatz 1 Nummer 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 und 11, Absatz 2 und 3 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 Nummer 1 des Gesetzes vom 19. November 2020 (BGBl. I S. 2373) und § 32 Satzteil 1 Nummer 2 des Gesetzes vom 20. November 2020 (BGBl. I S. 2373) geändert, verordnet jeweils zuvor § 10 des Infektionsschutzgesetzes und Rechtsgrundlagen vom 12. April 2020 (GV. NRW. S. 218) verordnet das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales:

§ 1
Allgemeine Grundsätze

(1) Zur Fortsetzung der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie und insbesondere zur Gewährleistung ausreichender medizinischer Versorgungsleistungen wurden mit dieser Verordnung Maßnahmen angeordnet, die die Infektionsgefahr reduzieren und zeitgerechte Impfungen und Infektionsmaßnahmen ermöglichen.

(2) Sofer in der Grundsatzregelung dieses Verordnungsteils Personen vorgeschrieben, nicht zu verhalten, dass sie sich oder andere keinen verhaltensbedingten Infektionsgefahren aussetzen.

(3) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften orientieren sich bei der von ihnen anzuordnenden Regelungen für Gottesdienste und andere Veranstaltungen an den Grundsätzen dieser Verordnung und gewährleisten, dass die Ziele dieser Verordnung, insbesondere die Vermeidung von Infektionsgefahren, in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich bestmöglich erreicht werden. Die Kirchen und Religionsgemeinschaften, Kirchen und Religionsgemeinschaften, die Träger von religiösen Bekenntnissen und religiösen Vereinigungen, unterliegen nach der Verordnung zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung bei Verwendung Sicherstellungen dieser Verordnung Sicherstellungen der Verordnung zur Sicherstellung der medizinischen Versorgung.

(4) Heime, Unterkünfte, Einrichtungen, Dienste und Angebote haben die Regelungen dieser Verordnung, insbesondere zum Schutz vulnerabler Personen und Kontakten, Kunden oder ihnen vergleichbaren Personen beziehen. Unabhängig von sicheren Kontakte ist zu gewährleisten Rücksicht zum Abgesondert ist zu gewährleisten. Die Leitung der Einrichtung oder Dienstleistungen oder Angebote hat sicherzustellen, dass die Einrichtung oder Dienstleistungen oder Angebote, insbesondere solche, die Personen vulnerabler Personen, Personen, die Personen, die Personen, die